

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

16 (12.4.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. April

1922.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Altenauscheidung.
- Hydrobiologischer Ferienkurs an der Anstalt für Bodensee- forschung in Staad bei Konstanz.
- Die Prüfung der Taubstummenlehrer.
- Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.
- Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Das Fortbildungsschulgesetz.
Schülerferientarten.

- II. Personalmeldungen.**
- III. Erledigte Stellen.**
- IV. Stellenausschreiben.**
- V. Todesfälle.**
- Verichtigung.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Altenauscheidung.

An die unterstellten Behörden und Anstalten unseres Gef. Ämterbereichs.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Mai 1921 (Amtsblatt Seite 198/199) geben wir bekannt, daß das Geschäftshaus Vogel & Bernheimer in Ettlingen für die vom 1. März 1922

ab zur Ablieferung gelangenden ausgeschiedenen Alten . . .	3,30 M für das Kilo,
für alte Zeitungen	2,70 M für das Kilo,
für Korbpapier	2,— M für das Kilo und
für Bücherdeckel	1,50 M für das Kilo vergütet.

Für die in Ettlingen und Karlsruhe zur Abholung kommenden Papiere tritt anstelle des bisherigen Satzes von 10 % nach § 4 des f. Bt. abgeschlossenen Vertrags nunmehr eine Ermäßigung vorstehender Preise um 20 % für das Kilo ein.

Karlsruhe, den 3. April 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Faulhaber.

H. Mq. III^a.
V. Gen. II^a.

Hydrobiologischer Ferienkurs an der Anstalt für Bodenseeforschung in Staad bei Konstanz.

Die Anstalt für Bodenseeforschung in Staad bei Konstanz hält in der Zeit vom 31. Juli bis 16. August 1922 einen allgemeinen hydrobiologischen Kurs ab. Derselbe setzt sich zusammen aus Vorlesungen, praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten im biologischen und hydrographischen Laboratorium und aus Exkursionen auf dem See und solchen zu Lande. Das Ziel des Kurses ist, die Teilnehmer mit dem Bodenseegebiet als große Lebensgemeinschaft bekannt zu machen und sie in die Hauptfragen und die allgemeine Untersuchungstechnik moderner Seenforschung einzuführen. In Vorträgen, in Übungen und auf Exkursionen werden behandelt:

Allgemeine und spezielle Limnologie und Hydrographie.

Die Fauna und Flora des Sees und des den See umgebenden Gebiets, systematisch und biologisch (qualitative und quantitative Verbreitung usw.).

Die Geologie des Bodenseegebietes.

Die Hochseefischerei auf dem Bodensee.

Übung im Gebrauch des Mikroskops wird vorausgesetzt.

Die Zahl der Teilnehmer muß auf 20 beschränkt werden; Mikroskop und Präparierbesteck sind, wenn möglich, mitzubringen. Das Honorar für den Kurs beträgt 100 M nebst einem Zuschlag von 50 M für die Betriebskosten des Motorschiffes. Die Kosten für die geologische Exkursion sind hierin nicht inbegriffen. Reagentien zum Mikroskopieren usw. werden von der Anstalt gestellt. Glaswaren können dort zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Die badischen Lehrer aller Schulgattungen sowie die Studierenden der badischen Hochschulen sind von der Honorar-Entrichtung befreit.

Die beschränkte Teilnehmerzahl und die Knappheit der Wohnungen macht eine recht frühzeitige Anmeldung bei dem Direktor der zoologischen Abteilung der Landesammlungen für Naturkunde in Karlsruhe Professor Dr. M. Auerbach ratsam, der auch jede weitere Auskunft, insbesondere über den Stundenplan, erteilt.

Karlsruhe, den 25. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

H. Allg. III a.
V. Gen. V b.

Gähler.

Die Prüfung der Taubstummenlehrer.

Im Laufe des Sommerhalbjahres wird an der Taubstummenanstalt in Heidelberg aufgrund der Ministerialverordnung vom 23. Juli 1915 (Schulverordnungsblatt 1915 Seite 184 ff.) eine Prüfung für Taubstummenlehrer abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zur Prüfung

sind mit den im § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Nachweisungen auf dem geordneten Dienstweg innerhalb zwei Wochen beim Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

Karlsruhe, den 3. April 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

V. Gen. V. d.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

An die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 11. April 1914 — Schulverordnungsblatt 1914 Nr. XI Seite 79 —, wonach Verzeichnisse der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder nach dem Stand vom 1. Mai aufzustellen, Beratungen über die auf dem Gebiet der Kinderarbeit während des abgelaufenen Schuljahres gemachten Wahrnehmungen abzuhalten und Abschriften der Verzeichnisse und Berichte über die Ergebnisse der Beratungen auf 15. Mai den Kreis Schulämtern bzw. in den Städteordnungsstädten den Volksschulrektoraten vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 20. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

V. Gen. XI. b.

Die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Aufgrund des § 35 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 geben wir bekannt, daß nach erfolgter Genehmigung der statutarischen Bestimmungen durch das Ministerium des Innern und mit unserer Zustimmung die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 dieses Gesetzes zur Einführung gekommen sind:

1. in der Gemeinde Lörrach,
2. im Fortbildungsschulverband Murg-Rhina, umfassend die Gemeinden Murg und Rhina, unter Beschränkung auf den Fortbildungsunterricht der Mädchen.

Gleichzeitig damit sind die §§ 14, 21, 24—28 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit getreten.

Karlsruhe, den 3. April 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kraft.

V. Gen. XII. m.

Das Fortbildungsschulgesetz.

Das vom Landtag am 7. d. Mts. beschlossene Gesetz über die Abänderung des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 sieht die Ermächtigung an das Staatsministerium vor, „für einzelne Gemeinden auf deren Antrag den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes mit Rückwirkung auf den Beginn des Schuljahres 1922/23 festzusetzen und dabei zu bestimmen, ob die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht sich auch auf diejenigen Fortbildungsschulpflichtigen erstreckt, die ihrer Fortbildungsschulpflicht nach den Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1874 mit dem Schluß des Schuljahres 1921/22 bereits genügt haben, oder nicht.“

Die Bestimmung soll den Gemeinden, die lediglich in der Unterstellung, das Gesetz vom 19. Juli 1918 werde auf Schuljahrsbeginn 1922 in Kraft treten, davon abgesehen haben, seine Einführung im Wege der ortsstatutarischen Bestimmung herbeizuführen, die Möglichkeit bieten, die bei der Kürze der Zeit im Wege der ortsstatutarischen Bestimmung auf den Beginn des Schuljahres nicht mehr erreichbare Einführung mit Rückwirkung auf diesen Zeitpunkt — eventuell auch für diejenigen Fortbildungsschulpflichtigen, die ihrer Fortbildungsschulpflicht bereits mit dem Ende des abgelaufenen Schuljahres genügt haben — durch Antragstellung an das Staatsministerium zu bewirken. Etwaige Anträge wären bei uns zur Weiterleitung an das Staatsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 10. April 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

V. Gen. XII^m.

Baumgraf.

Schülerferienkarten.

Laut Bekanntmachung der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe (Nr. 22 Seite 129 des „Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe und der Badischen Nebenbahnen im Privatbetrieb“ vom 24. März 1922) ist der Deutsche Reichsbahn-Personen- und Gepäcktarif durch Aufnahme von Bestimmungen über Schülerferienkarten ergänzt worden. Darnach werden Schülerferienkarten für die 3. und 4. Wagenklasse nur ausgegeben zur Fahrt zwischen dem Schulort oder der Universität und dem Wohnort der Eltern der Schüler — bzw. bei elternlosen Schülern zum Besuch der Erzieher — zum Beginn und am Schluß des Semesters sowie aus Anlaß größerer Ferien beim Schulschluß und Schulbeginn und nur 3 Tage vor bis 3 Tage nach dem im vorgeschriebenen Ausweise bezeichneten Reisetag. Schülerferienkarten werden nicht ausgegeben an Schüler unter 10 Jahren und an Personen in selbständiger Lebensstellung. Auf die Schülerferienkarten werden die Schüler zum halben Fahrpreis 3. oder 4. Klasse (auf halbe Karte) befördert. Bei Benutzung von Schnellzügen ist der volle tarifmäßige Zuschlag zu zahlen.

Die Fahrpreisermäßigung wird nur gewährt aufgrund eines Antrags nach vorgeschriebenem Muster; Borddrucke hierzu werden von den Fahrkartenausgaben gegen Bezahlung (Preis pro

Stück 10 S) abgegeben. Für jede Fahrt ist ein besonderer Antrag vorzulegen. In dem Antrag ist vom Schulleiter oder der Universitätsleitung zu bescheinigen:

- a. daß und seit wann die Schule oder die Universität besucht wird;
- b. daß der Schüler an einem bestimmten Tag entweder bei Ferienbeginn vom Schulort oder der Universität nach dem Wohnort der Eltern (Erzieher) oder bei Ferienschluß vom Wohnort der Eltern (Erzieher) nach dem Schulort oder der Universität fährt;
- c. wie alt der Schüler ist;
- d. daß der Schüler sich nicht in selbständiger Lebensstellung befindet.

Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn der Schüler die Schule bereits besucht.

In dem Antrag muß außerdem

die Universitätsleitung bestätigen, daß der Genannte ordentlicher Studierender ist, beim Besuch von staatlich genehmigten Schulen (Privatunterrichtsanstalten) die Gemeinde-(Ortspolizei-)Behörde die Unterschrift des Schulleiters beglaubigen und bescheinigen, daß die Schule staatlich genehmigt ist.

Von dieser Beglaubigung und Bestätigung kann abgesehen werden, wenn bei der Fahrtartenausgabe keine Zweifel über die Richtigkeit bestehen.

Der Schüler oder der Studierende hat einen von der Gemeinde-(Ortspolizei-)Behörde ausgestellten Personalausweis (Paß, Paßkarte) stets bei sich zu führen, der mit Lichtbild versehen und von ihm unterschrieben sein muß. Auf Verlangen hat er ihn vorzuzeigen und die Unterschrift zu wiederholen. Der Antrag wird von der Fahrtartenausgabe bei der Lösung der Fahrkarte abgestempelt und dem Inhaber zurückgegeben. Auf Verlangen hat dieser ihn vorzuzeigen. Der Antrag ist bei Beendigung der Fahrt mit der Fahrkarte abzugeben. Die Schülerferienkarten sind nicht übertragbar. Wer einen nicht auf seinen Namen lautenden Antrag benutzt oder wer keinen gültigen Antrag oder keinen ordnungsmäßigen Personalausweis vorzeigen kann, wird als Reisender ohne gültige Fahrkarte behandelt.

Karlsruhe, den 10. April 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgrog.

H. Allg. XX.

V. Gen. XV.

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Verwaltungsssekretär Rudolf Martin, bisher beim Reichsverpflegungsamt Abwickelungsstelle Raftatt, zum planmäßigen Verwaltungsssekretär bei der Verwaltung des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg.

Handelslehrkandidat Artur Lehmann von Lichtenau zum Handelslehrer an der Handelsschule in Mannheim,

Hauptlehrer Ernst Henkel in Kirchardt, A. Sinsheim, zum Oberlehrer daselbst,

Hauptlehrer Otto Ihle in Gottenheim, A. Breisach, zum Oberlehrer daselbst,

Schulverwalter (Hauptlehrer i. e. R.) Wilhelm Lohner in Dietlingen, A. Pforzheim, zum Hauptlehrer daselbst.

Zurückgesetzt :

auf Ansuchen :

Stadtschulrat Rupert Kepple in Konstanz;

die Rektoren Heinrich Brunner in Weingarten, A. Durlach,
Jakob Fath in Biegelhausen, A. Heidelberg,
Christian Schiele in Kirchach, A. Bruchsal,
Georg Wältner in Schopfheim;

die Oberlehrer Emil Beisel in Ispringen, A. Pforzheim,
Ludwig Berg in Mannheim,
Julius Berger in Mingolsheim, A. Bruchsal,
Nikolaus Buntru in Tiengen, A. Waldshut,
Karl Gärtner in Neckarhausen, A. Mannheim,
Eduard Mechler in Kilsheim, A. Wertheim,
Nikolaus Reifig in Huchensfeld, A. Pforzheim,
Edmund Schnarrenberger in Freiburg,
Emil Stäuble in Herbolzheim, A. Emmendingen,
Andreas Witt in Konstanz, sowie
die Oberlehrerin Luise Rheindorff in Weinheim;

die Hauptlehrer Gottlieb Bauer in Kürzell, A. Bahr,
Heinrich Belz in Kenzingen, A. Emmendingen,
Johann Büchler in Rohrbach, A. Heidelberg,
Ludwig Eckert in Freiburg,
Franz Josef Feist in Ebnet, A. Freiburg,
Johann Helfert in Heidelberg-Wieblingen,
Karl Herbst in Strohhach, A. Offenburg,
Gabriel Höfer in Lörrach,
Heinrich Höfling in Bohltsbach, A. Offenburg,
Adolf Hummel zu Bühl, A. Offenburg,
Andreas Hundertpfund in Wolfartsweier, A. Durlach,
Marzell Kaiser in Siensbach, A. Waldkirch,
Karl Knecht in Wasenweiler, A. Breisach,
Heinrich Kühner in Durlach,
Valentin Künzig in Büchenau, A. Bruchsal,
Gustav Kunz in Aberauchen, A. Billingen,
Karl Lehn in Leustetten, A. Überlingen,
Josef Maus in Griesheim, A. Offenburg,
Edmund Mayer in Tigeltingen, A. Stockach,
Heinrich Münz in Mahlberg, A. Ettenheim,
Friedrich Pforz in Umkirch, A. Freiburg,
Konrad Rosenstiel in Säckingen,

Konrad Schilling in Lehningen, A. Pforzheim,
Josef Schlude in Weildorf, A. Überlingen,
Kornel Schmid in Bulach, A. Karlsruhe,
Karl Spießl in Mannheim,
Heinrich Storz in Windschlag, A. Offenburg,
Konrad Thimig in Wieslet, A. Schopfheim,
Alexander Wafmer in Ottersdorf, A. Rastatt;

ferner:

die Oberlehrer Ambros Burgert in Bruchsal,
Gustav Hutter in Konstanz,
Christian Stoll in Pforzheim,
August Biegler in Karlsruhe;

die Hauptlehrer Gustav Fahrer in Sundheim, A. Kehl,
Ottmar Höner in Obereggingen, A. Waldshut,
Josef Lott in Stadelhofen, A. Oberkirch.

Entlassen:

auf Ansuchen:

Unterlehrerin Irmgart Leube in Singen, A. Konstanz;

ferner:

Volkschulkandidat Ernst Würb, früher Unterlehrer in Baden, zuletzt enthoben.

III. Erledigte Stellen.

An der Oberrealschule in Karlsruhe: eine Professorenstelle;
die Stelle des Stadtschulrats in Konstanz.

IV. Stellenaus schreiben.

1. An Höheren Schulen:

An der Oberrealschule in Karlsruhe: eine Zeichenlehrerstelle.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem Dienstwege beim Ministerium einzureichen.

2. An Volksschulen:

1. allgemein:

eine Handarbeitshauptlehrerinstelle in Waldkirch;

2. für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

die Oberlehrerinstelle in Hörden, A. Rastatt;

3. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:
die Rektorstelle in Leimen, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgeetzten Kreisschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle für Lehrer katholischen Bekenntnisses in Hörden, A. Rastatt (Amtsblatt 1921 Seite 418).

V. Todesfälle.

Gestorben sind:

Reinhold Selbing, Professor an der Oberrealschule in Karlsruhe, am 28. März 1922,
Johann Böckel, Hauptlehrer in Mannheim, am 14. Januar 1922.

Berichtigung.

In Nr. 12 Seite 106 muß es in der letzten Zeile statt „Emil“ Köpf heißen: „Karl“ Köpf.